

Leitsatz:

Die Verwendung des Wortes „medizinisch“ oder der Abkürzung „med.“ für Fußpflegelehrgänge, die nicht die Anforderungen an die Podologenausbildung erfüllen, oder in dort ausgestellten Zertifikaten kann wegen der Gefahr der Verwechslung mit Bezeichnungen oder Zeugnissen von Berufsfachschulen für Podologie untersagt werden.

7 B 10.2678
Au 3 K 09.1273

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** *****

***** ** ***** ** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte **** ** ***** *****

***** ** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Vollzugs des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes;
hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Augsburg vom 20. Juli 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 23. August 2011

am 24. August 2011

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 20. Juli 2010 wird in Nr. I abgeändert und erhält folgende Fassung:
Nr. 3 des Bescheids des Landratsamts D***** **** * vom 14. August 2009 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
Nrn. II und III des Urteils des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 20. Juli 2010 werden aufgehoben.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Beteiligten streiten um die Frage, ob der Kläger für seine Bildungseinrichtung und in den dort ausgestellten Zertifikaten die Bezeichnung „med. Fußpflege“ verwenden darf.
- 2 Der Kläger bietet unter anderem mehrtägige Lehrgänge für Fußpflege an. Lehrgangsteilnehmer erhalten zur Bestätigung ihrer Teilnahme nach bestandener Abschlussprüfung ein Zertifikat. Mit Bescheid vom 14. August 2009 untersagte das Landratsamt D***** **** * (im Folgenden: Landratsamt) dem Kläger, das Wort „med.“ in der Bezeichnung des Betriebs und in der Formulierung der ausgestellten Zeugnisse bzw. Zertifikate zu verwenden. Private Lehrgänge und Privatunterricht dürften keine Bezeichnungen führen oder Zeugnisse erteilen, die mit Bezeichnungen oder Zeugnissen öffentlicher oder privater Schulen verwechselt werden könnten. Der Kläger sei nicht berechtigt, die Bezeichnung „Podologe“ oder „medizinischer Fußpfleger“ zu führen. Die Verwendung des Begriffs „med. Fußpflege“ sei irreführend und habe zum Schutz der Patienten sowie der Lehrgangsteilnehmer zu unterbleiben.
- 3 Der hiergegen erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 20. Juli 2010 stattgegeben und den Bescheid des Landratsamts aufgehoben. Aufgrund der begrenzten Gesetzgebungskompetenz des Bundes regelt das Podologengesetz nur die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Podologe“ oder „Medizinischer Fußpfleger“, verbietet Fußpflegern, die diese Berufsbezeichnung nicht führen dürften, jedoch nicht, fußpflegerische Leistungen im bisherigen Umfang anzubieten. Zwar dürfe die Bezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ nur von Personen geführt werden, die sich aufgrund entsprechender Erlaubnis nach einer mehrjährigen Ausbildung an staatlich anerkannten Schulen und bestandener Prüfung als „Podologen“ bezeichnen dürften. Die im Bundesgebiet derzeit vorhandenen Podologenschulen würden aber nicht die Bestandteile „med. Fußpflege“, „medizinische Fußpflege“ oder „medizinische(r) Fußpfleger(in)“ verwenden. Daher berge die vom Kläger geführte Lehrgangsbezeichnung insoweit keine Verwechslungsgefahr. Das vom Kläger ausgestellte Zertifikat gehe zwar an die Grenze des rechtlich Zulässigen, bestätige aber lediglich die Teilnahme an einem privaten Kurs für Fußpflege und sei mit der Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologe“ nicht zu verwechseln. Der Bescheid könne schließlich auch nicht auf den Schutz der Lehrgangsteilnehmer oder ihrer Kunden gestützt werden. Dem größten Teil der Bevölkerung seien der Begriff „Podologe“ und dessen Bedeutung ohnehin unbekannt.

- 4 Zur Begründung der vom Senat zugelassenen Berufung führt der Beklagte unter Bezugnahme auf seine Antragsbegründung im Zulassungsverfahren aus, die vom Kläger angebotenen privaten Lehrgänge unterfielen der staatlichen Schulaufsicht, die auch die Sicherung der Unterrichtsqualität beinhalte. Im angefochtenen Bescheid gehe es nicht um die Untersagung einer vom Kläger oder von den Lehrgangsteilnehmern ausgeübten Tätigkeit. Vielmehr werde dem Kläger untersagt, seine Lehrgänge so zu bezeichnen, dass der Eindruck entstehe, sie qualifizierten zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“. Mit dem Podologengesetz sei zur Vermeidung erheblicher gesundheitlicher Gefahren für Patienten ein bundeseinheitliches Qualitätsniveau geschaffen worden. Die Berufsbezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ dürfe nur von Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Podologe“ oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung geführt werden. Die Erlaubnispflicht verbiete anderen Personen zwar nicht, die im Podologengesetz umschriebenen Tätigkeiten auszuüben. Sie dürften ihre Leistungen jedoch nicht unter der geschützten Berufsbezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ oder einer damit verwechselbaren Bezeichnung anbieten und erbringen. Auch für Bildungseinrichtungen setze die Verwendung des Begriffs „medizinische Fußpflege“ nach der Verwaltungspraxis in Bayern Ausbildungsinhalte nach dem Podologengesetz und der hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung voraus. Der Kläger dürfe die für „medizinisch“ stehende Abkürzung „med.“ daher nur verwenden, wenn er objektiv „Medizinische Fußpfleger“ im Sinne des Podologengesetzes ausbilde. Eine solche mehrjährige Ausbildung biete der Kläger jedoch nicht an und er sei hierzu auch nicht berechtigt. Da der Begriff des „Podologen“ dem Laien zumeist unbekannt sei, werde im Geschäftsverkehr regelmäßig die Bezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ verwendet. Ein unbedarfter Kunde bzw. Patient gehe davon aus, dass jemand, der „med. Fußpflege“ anbiete, „Medizinischer Fußpfleger“ und über kosmetische Leistungen hinaus auch in medizinischer Fußpflege einschließlich einer etwaigen Behandlung kranker Füße ausgebildet sei. Deshalb sei nach der Rechtsprechung in wettbewerbsrechtlichen Verfahren ein Verstoß gegen das Verbot unlauteren Wettbewerbs anzunehmen, wenn die Bezeichnung „med. Fußpflege“ oder „medizinische Fußpflege“ ohne Erlaubnis nach dem Podologengesetz geführt werde. In Verwaltungsverfahren komme der Schutz der Patienten vor unsachgemäßer Behandlung hinzu. Aufgrund der vom Kläger an die Kursteilnehmer herausgegebenen „Info zum Podologen-Gesetz“ liege die Annahme nahe, dass der Kläger die Bezeichnung „med. Fußpflege“ zur besseren Vermarktung seiner Kurse verwende. Die Gefahr der irreführenden Verwendung der Berufsbezeichnung durch Lehrgangsteilneh-

mer des Klägers, die sich fälschlicherweise als „Medizinische Fußpfleger“ bezeichnet hätten, habe sich bereits in zwei Fällen realisiert.

5 Der Beklagte beantragt,

6 das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 20. Juli 2010 aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

7 Der Kläger beantragt,

8 die Berufung zurückzuweisen.

9 Der Kläger biete keine Leistungen als Medizinischer Fußpfleger oder durch Medizinische Fußpfleger an und werbe auch nicht dafür, sondern verwende lediglich den Begriff „med. Fußpflege“ für einen Teil seiner Lehrveranstaltungen. Den Kursteilnehmern stelle er auch keine Erlaubnisurkunde nach dem Podologengesetz oder ein vergleichbares Zeugnis aus, sondern bestätige ihnen in einem Zertifikat lediglich das Bestehen der Abschlussprüfung an seinem Lehrinstitut. Hiermit werde nicht zum Ausdruck gebracht, dass sich ein Absolvent nunmehr „Podologe“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ nennen dürfe oder dass er die entsprechende staatliche Prüfung bestanden habe. Vielmehr würden der Kläger bzw. seine Lehrkräfte die Kursteilnehmer ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese mit Abschluss des Lehrgangs keinesfalls berechtigt seien, die Berufsbezeichnung „Podologe“ und/oder „Medizinischer Fußpfleger“ zu führen. Das Podologengesetz verbiete Fußpflegern, die nicht zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt seien, jedoch nicht, fußpflegerische Leistungen im bisherigen Umfang anzubieten. Durch die Verwendung des Begriffs „med. Fußpflege“ bestehe auch keine Verwechslungsgefahr mit privaten oder öffentlichen Schulen zur Ausbildung von Podologen. Die vom Podologengesetz ohnehin nicht erfasste Bezeichnung „med. Fußpflege“ erwecke nicht den Eindruck, dass fußpflegerische Leistungen durch einen „Podologen“ oder „Medizinischen Fußpfleger“ erbracht würden. Für die angefochtene Untersagung sei daher keine Rechtsgrundlage erkennbar.

10 Ergänzend wird auf die vorgelegten Unterlagen des Beklagten und die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 11 Die zulässige Berufung des Beklagten ist überwiegend begründet. Die Untersagung der Verwendung des Wortes „med.“ in der Betriebs- und Lehrgangsbezeichnung und in den dort ausgestellten Zeugnissen bzw. Zertifikaten durch das Landratsamt ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (1.). Die Zwangsgeldandrohung hat das Verwaltungsgericht jedoch im Ergebnis zu Recht aufgehoben (2.).
- 12 1. Nach Art. 105 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), dürfen private Lehrgänge und Privatunterricht keine Bezeichnungen führen oder Zeugnisse erteilen, die mit Bezeichnungen oder Zeugnissen öffentlicher oder privater Schulen verwechselt werden können. Art. 105 Satz 2 i.V.m. Art. 103 Satz 1 BayEUG ermächtigt die für Lehrgänge zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 114 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayEUG), die Verwendung unzulässiger Bezeichnungen oder Zeugnisse zu untersagen, wenn den Mängeln trotz Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.
- 13 a) Die in der Werbebroschüre des Klägers als „intern. med. Fußpflege-College für qualifizierte Erwachsenenbildung“ bezeichnete Unterrichtseinrichtung ist keine Schule. Der Kläger beschreibt die Kurse, die in wenigen Tagen absolviert werden können, als „praxisorientierte Intensivlehrgänge“, die darauf ausgerichtet seien, die medizinische Fußpflege „in kurzer Zeit leicht verständlich zu vermitteln“. Da ausschließlich fachbezogenes Wissen und Können in komprimierter Form vermittelt wird, fehlen dem Unterrichtsangebot des Klägers die auch für berufliche Schulen (Art. 11 bis Art. 18 BayEUG) wesentlichen allgemeinbildenden Elemente. Die Fußpflegekurse sind jedoch als Lehrgänge i.S.v. Art. 105 Satz 1 BayEUG anzusehen, auf die sich die staatliche Schulaufsicht erstreckt (zum Lehrgangsbegriff vgl. BayVGH vom 15.6.1994 NVwZ-RR 1995, 38/39, vom 21.9.1994 Az. 7 B 93.1969 <juris> und vom 28.1.1998 Az. 7 B 97.288 <juris>).
- 14 b) Aufgrund der Verwendung des Wortes „med.“ (für „medizinisch“) im Zusammenhang mit Fußpflege in der Betriebs- bzw. Lehrgangsbezeichnung und in den dort ausgestellten Zertifikaten besteht eine Verwechslungsgefahr mit Bezeichnungen und Zeugnissen öffentlicher oder privater Berufsfachschulen für Podologie.

- 15 aa) Am 2. Januar 2002 ist das Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl I S. 3320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), in Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PodG ist die Führung der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ erlaubnispflichtig. Auch die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ dürfen seit dem 1. Januar 2003 (vgl. § 11 PodG) nur Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PodG oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 PodG führen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PodG). Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PodG setzt voraus, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 PodG). Die Ausbildung wird durch staatlich anerkannte Schulen durchgeführt, schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und dauert in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre (§ 4 PodG). Sie soll insbesondere dazu befähigen, durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußkrankheiten mitzuwirken (§ 3 PodG).
- 16 Die Ausbildung wird in Bayern ausschließlich an öffentlichen oder privaten Berufsfachschulen für Podologie angeboten (Art. 13, Art. 90 ff. BayEUG, § 1, § 2 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie [Berufsfachschulordnung Podologie – BFSO Podologie] vom 23.4.1993 [GVBl S. 317, BayRS 2236-4-1-8-UK], zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.9.2002 [GVBl S. 572]). Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach amtlichem Muster erteilt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Podologinnen und Podologen [PodAPrV] vom 18.12.2001 [BGBl 2002 I S. 12], zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.12.2007 [BGBl I S. 2686], i.V.m. Anlage 3). Außerdem erhalten die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer ein Abschlusszeugnis mit den Jahresfortgangsnoten nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster (§ 35 BFSO Podologie; Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Podologie vom 17.10.2002, KWMBI I S. 373). Wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat, werden den Absolventen nach Bestehen der staatlichen Prüfung beide Zeugnisse ausgestellt. Zusätzlich erhalten sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (§ 2 PodG) auf Antrag eine Erlaub-

nisurkunde, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologe“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ berechtigt (§ 15 PodAPrV i.V.m. Anlage 5).

- 17 Mit dem Podologengesetz wurde auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG ein neuer Gesundheitsfachberuf geschaffen, dessen Tätigkeit die medizinische Fußpflege umfasst. Den Ärzten sollte der Gesetzesbegründung zufolge ein qualifizierter Podologe an die Seite gestellt werden, „der wichtige Aufgaben in der Prävention, bei der Therapie und der Rehabilitation auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege übernehmen kann“ (BT-Drs. 14/5593 S. 1). Im Bereich der medizinischen Fußpflege seien „Personen tätig, die nur über Kurzausbildungen von einigen Tagen bis wenigen Wochen mit teilweise fragwürdiger Qualität verfügen“ (BT-Drs.14/5593 S. 8). Die Bezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ werde „auch von einer Vielzahl von Personen genutzt ..., die aufgrund ihrer Ausbildung nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um medizinisch indizierte Behandlungsmaßnahmen am Fuß in der erforderlichen Qualität durchzuführen.“ Der Patient, der einen Fußpfleger aufsuche, könne „in der Regel nicht erkennen, wie der von ihm gewählte Behandler qualifiziert“ sei, „da dessen Spektrum von einem in Kurzlehrgängen erworbenen Basiswissen über eine fachliche Qualifikation durch die Verbandsprüfung des Zentralverbandes der medizinischen Fußpfleger (ZFD) bis hin zur staatlichen Anerkennung und Prüfung in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt reichen“ könne (BT-Drs.14/5593 S. 9). Durch den Titelschutz werde „sowohl für den Patienten als auch für den die Behandlung anordnenden Arzt deutlich erkennbar, welche Personen die dem Gesetz entsprechende Ausbildung durchlaufen haben.“ (BT-Drs.14/5593 S. 1).
- 18 bb) Vor diesem Hintergrund ist der Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass die Verwendung der Abkürzung „med.“ in der Lehrgangs- und Unternehmensbezeichnung des Klägers die Gefahr der Verwechslung mit Berufsfachschulen für Podologie birgt, denen die Podologenausbildung vorbehalten ist.
- 19 An Stelle der in der Bevölkerung weniger bekannten Berufsbezeichnung „Podologe“ wird in der Praxis zur Abgrenzung der Tätigkeit von der rein kosmetischen und nicht der Heilkundeausübung zuzurechnenden Fußpflege häufig der nach wie vor gebräuchlichere Begriff „medizinische Fußpflege“ verwendet. Unter welchen Voraussetzungen Nicht-Podologen in diesem Bereich ohne Verwendung der geschützten Berufsbezeichnungen „Podologe“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ tätig werden dürfen, ist umstritten (vgl. BSG vom 7.10.2010 Az. B 3 KR 12/09 R <juris> RdNr. 16;

NdsOVG vom 31.1.2006 GewArch 2006, 295/297; OVG NRW vom 21.3.2003 Az. 13 B 290/03 <juris> RdNr. 7; VG Düsseldorf vom 24.5.2005 Az. 26 K 2768/04 <juris>; Schnitzler, MedR 2011, 270/271 f.). Der Gesetzgeber geht in seiner Begründung zum Podologengesetz unter Hinweis auf § 1 des Heilpraktikergesetzes davon aus, dass Personen, die nicht über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung verfügen, zwar nach wie vor fußpflegerische Leistungen anbieten, jedoch keine heilkundlichen Tätigkeiten verrichten und fußpflegerische Leistungen nur im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Regelungen erbringen dürfen (BT-Drs. 14/5593 S. 9, 11). Vorliegend kann dies jedoch dahinstehen, da sich die angefochtene Untersagung nicht auf fußpflegerische Leistungen im medizinischen Bereich durch Nicht-Podologen bezieht, sondern auf die Verwendung der Bezeichnung „medizinische“ bzw. „med.“ für Fußpflegelehrgänge und in dort ausgestellten Zertifikaten.

- 20 Die Lehrgangs- und Betriebsbezeichnung des Klägers ist zur Irreführung über die dort vermittelte Qualifikation geeignet. Sie kann den Anschein der Ausbildung zum Podologen bzw. Medizinischen Fußpfleger nach § 3, § 4 PodG, § 1 PodAPrV, § 2, § 3 BFSO Podologie erwecken, obwohl eine solche Ausbildung nicht durchgeführt wird und der Kläger hierzu auch nicht berechtigt ist. Vielmehr darf die qualifizierte Ausbildung nur durch öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Podologie angeboten werden (§ 4 Satz 2 PodG, § 1 Abs. 1, § 2 BFSO Podologie). Sinn und Zweck des Art. 105 BayEUG ist zum einen der Schutz interessierter Lehrgangsteilnehmer vor Missverständnissen über Stellung und Aufgaben einer Einrichtung innerhalb des Unterrichtswesens und über Berechtigungen, die dort erworben werden können (BayVGH vom 15.6.1994 a.a.O. S. 40). Neben diesem Ziel dient die Untersagung mittelbar auch dem Schutz von Patienten davor, dass Absolventen des Klägers damit werben, an einem „med. Fußpflege College“ ausgebildet worden zu sein und dort eine Qualifikation zum „Medizinischen Fußpfleger“ erworben zu haben. Bei verständiger Würdigung kann durch den Zusatz „med.“ bei Personen, die sich einer Fußpflegebehandlung unterziehen wollen, der Eindruck entstehen, dass weitergehende Leistungen als nur kosmetische Fußpflege erbracht werden und hierfür nicht nur ein Kurzlehrgang absolviert, sondern eine qualifizierte Ausbildung abgeleistet wurde (vgl. auch OVG NRW vom 2.8.2011 Az. 13 B 1659/10 <juris> und OLG Hamm vom 3.2.2011 Az. I-4 U 160/10 <juris>). Dabei setzt die Untersagung keine Verwechslungsgefahr für Fachkundige voraus, denen der Unterschied zwischen der mehrjährigen Podologenausbildung und Kurzlehrgängen in medizinischer Fußpflege in aller Regel bekannt ist. Vielmehr greift Art. 105 BayEUG seinem Wortlaut („verwechselt werden können“) und seinem Schutzzweck entsprechend bereits dann ein,

wenn die Bezeichnung geeignet ist, bei Patienten Fehlvorstellungen über die erworbene Qualifikation und über die Behandlungsqualität zu wecken. Diese Gefahr, der durch die Untersagung begegnet werden soll, besteht vorliegend aufgrund der vom Kläger verwendeten Bezeichnung bzw. wird durch sie verstärkt.

- 21 Die Verwechslungsgefahr entfällt auch nicht deshalb, weil der Kläger nicht ausdrücklich die geschützte Berufsbezeichnung „medizinischer Fußpfleger“ verwendet, sondern lediglich die Abkürzung „med.“ und den Begriff „Fußpflege“. Beides liegt mit der nach dem Podologengesetz geschützten Berufsbezeichnung so eng beieinander, dass für den Verkehr der Schluss auf die geschützte und erlaubnispflichtige Berufsbezeichnung naheliegt (vgl. auch LG Köln vom 25.9.2003 Az. 31 O 424/03 <juris> RdNr. 21 und OVG NRW vom 2.8.2011 a.a.O.).
- 22 Entgegen der Ansicht des Ausgangsgerichts ist die Verwechslungsgefahr auch nicht deshalb zu verneinen, weil die derzeit bestehenden Podologenschulen den Begriff „medizinische Fußpflege“ in ihren Bezeichnungen nicht führen und weil auch die Berufsfachschulordnung Podologie eine andere Bezeichnung („Berufsfachschulen für Podologie“) verwendet. Nur an Podologenschulen kann die Qualifikation erworben werden, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ berechtigt. Anderen Schulen und Bildungseinrichtungen ist daher die Verwendung entsprechender Bezeichnungen verwehrt. Eine Verwechslungsgefahr ist nicht nur dann gegeben, wenn die zur Ausbildung zum „Medizinischen Fußpfleger“ berechtigten Schulen diese Bezeichnung auch führen. Sie besteht vielmehr auch dann, wenn für sie eine andere Bezeichnung – wie hier gemäß § 1 Abs. 1 BFSO Podologie „Berufsfachschule für Podologie“ – eingeführt worden ist. Der unzutreffende Schluss, dass ein Lehrgang mit der Bezeichnung „med. Fußpflege“ die nach dem Podologengesetz erforderliche Qualifikation vermittelt, liegt jedenfalls nicht fern.
- 23 cc) Durch die Verwendung des Wortes „med.“ in den vom Kläger ausgegebenen Zertifikaten besteht auch eine Verwechslungsgefahr mit den Zeugnissen der Berufsfachschulen für Podologie. Dabei ist Art. 105 Satz 1 BayEUG seinem Schutzzweck entsprechend dahingehend auszulegen, dass der Anwendungsbereich auch dann eröffnet ist, wenn die ausgehändigte Bestätigung nicht ausdrücklich als Zeugnis, sondern – wie hier – als Zertifikat bezeichnet wird. Andernfalls ließe sich die Vorschrift durch Verwendung einer abweichenden Bezeichnung für die bestätigte Teilnahme an einer Unterrichtsveranstaltung und das Bestehen einer Prüfung allzu leicht umgehen.

- 24 Zutreffend ist zwar das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass vorliegend keine Verwechslungsgefahr mit der Erlaubnisurkunde besteht, die zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Podologe“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ berechtigt (§ 15 PodAPrV i.V.m. Anlage 5). Hiervon zu unterscheiden sind allerdings das von den Berufsfachschulen für Podologie ausgestellte Abschlusszeugnis (§ 35 BFSO Podologie i.V.m. der Bekanntmachung vom 17.10.2002) und das Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 PodAPrV). Auch wenn das Zertifikat des Klägers diesen Zeugnissen bei näherer Betrachtung nicht entspricht, kann durch den Zusatz „med.“ für Patienten der Eindruck entstehen, der Lehrgangsteilnehmer habe die Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 PodG Voraussetzung für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Fußpfleger“ ist. Die hierdurch bestehende Verwechslungsgefahr erfüllt die Voraussetzungen für eine Untersagung gemäß Art. 105 i.V.m. Art. 103 Satz 1 BayEUG, um Personen, die sich einer Fußpflegebehandlung unterziehen wollen, vor Irreführungen (etwa durch Aushang des Zertifikats in Behandlungsräumen) zu schützen.
- 25 c) Das Landratsamt hat weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch hat es von seinem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 114 Satz 1 VwGO). Insbesondere ist die Untersagung auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Klägers als verhältnismäßig anzusehen. Sinn und Zweck der Untersagung ist der Schutz potentieller Lehrgangsteilnehmer und von Patienten vor der irreführenden Verwendung des Begriffs „medizinisch“ bzw. der entsprechenden Abkürzung „med.“ im Zusammenhang mit Fußpflege. An der Verwendung einer solchen irreführenden Bezeichnung hat der Kläger kein schutzwürdiges Interesse.
- 26 Die Untersagung ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beanstanden. Zwar gibt es in Bayern, wie Recherchen des Senats im Internet ergeben haben, eine Reihe weiterer Lehrgänge, die die Bezeichnung „medizinische Fußpflege“ – ähnlich wie der Kläger – in irreführender Weise verwenden. Der Beklagte hat aber in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass er alle Fälle aufgreift, die ihm bekannt werden. Dem entsprechen auch die von der Landes-anwaltschaft Bayern vorgelegten Schreiben der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Eine willkürliche Ungleichbehandlung zum Nachteil des Klägers ist damit nicht erkennbar.

- 27 2. Keinen Bestand haben kann hingegen die in Nr. 3 des Bescheids verfügte Zwangsgeldandrohung.
- 28 In der schriftlichen Androhung des Zwangsmittels ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher dem Pflichtigen der Vollzug billigerweise zugemutet werden kann (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG). Daran fehlt es hier. Die Änderung der Zertifikate durch den Kläger und der Bezeichnung seiner Lehrgänge für Fußpflege erfordern einen gewissen zeitlichen Vorlauf. Das Landratsamt hat jedoch ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro angedroht, ohne hierfür eine Frist zu bestimmen. Bereits aus diesem Grund ist die Zwangsgeldandrohung aufzuheben. Es kommt hinzu, dass die erforderliche Bestimmtheit der Androhung (Art. 36 Abs. 3 und Abs. 5 VwZVG) vorliegend nicht gegeben ist, weil dem Kläger durch Nr. 1 des Bescheids die Verwendung des Wortes „med.“ sowohl in der Bezeichnung des Betriebs als auch in den Zertifikaten untersagt wird, die Zwangsgeldandrohung aber nicht ausreichend erkennen lässt, ob und in welcher Höhe das Zwangsgeld fällig werden soll, wenn der Kläger nur gegen eine dieser Untersagungen verstößt. Insoweit hat das Verwaltungsgericht den Bescheid daher im Ergebnis zu Recht aufgehoben.
- 29 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO. Da der Beklagte nur zu einem geringen Teil unterlegen ist und sich die Anfechtung der Zwangsgeldandrohung nicht streitwerterhöhend auswirkt (Nr. 1.6.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2004 S. 1327), hat das Gericht dem Kläger die Verfahrenskosten in vollem Umfang auferlegt.
- 30 4. Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

- 31 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser

Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

32 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

33 Häring Dr. Borgmann Schmeichel

34 **Beschluss:**

35 Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG).

36 Häring Dr. Borgmann Schmeichel